Anlage 26 (zu § 27 Absatz 1 und 2 SächsKomWO) Wahlbekanntmachung

Stadtverwaltung Kirchberg
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

Wahlbekanntmachung

1. Am **10.01.2027** findet die

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Kirchberg

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines zweiten Wahlgangs für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist der

Datum
31.01.2027

2. Die Stadt Kirchberg ist in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahl-bezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Alte Schneeberger Straße, Altmarkt, Auerbacher Straße, Burkersdorfer Straße 7 A, 9 bis 11, Drachenkopf, Dr.-Külz-Straße, Feldstraße, Friedenshöhe, Friedhofstraße, Gartenstraße, Geiersberg, Geiersbergsiedlung, Geiersbergstraße, Graben, Grenzweg 2 - 4, Hammerhof, Hartmannsdorfer Straße, Hüttenleithe, Innungsstraße 2 bis 18 gerade und 5 bis 25 ungerade, Karl-Marx-Siedlung, Kirchplatz, Kurt-Eisner-Straße, Leutersbacher Straße, Lieboldstraße, Meisterhaus, Moritz-Unger-Allee, Mühlweg, Neumarkt, Ottensberg, Rosa-Luxemburg-Straße, Scheringerstraße, Schneeberger Straße 5 bis 17, Schulstraße, Sonnenberg, Sonnenhang, Südstraße, Täubertsberg, Torstraße, Walksteig, Zum Krähenberg	Rathaus Foyer vor dem Festsaal Neumarkt 2, Kirchberg **- barrierefrei –**
2	Albert-Sixtus-Straße, Am Hohen Forst, Am Schießhausberg, Anton-Günther-Weg, Arthur-Becher-Straße, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Camillo-Bräuer-Straße, Heinrich-Heine-Weg, Hinter dem Bahnhof, Jungfernsteig, Karl-Liebknecht-Straße, Mühlweg, Nebenstraße, Obere Wiesener Straße, Querstraße, Richard-Doerfel-Straße, Robert-Seidel-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Saupersdorfer Weg, Schneeberger Straße 8 bis 77, Sperlingsberg, Sperlingsgasse, Staudenhäuser, Talblick, Waldweg, Wiesener Straße	Familienzentrum „Haus der Parität“ Bahnhofstraße 19, Kirchberg **- barrierefrei –**
3	Christoph-Graupner-Straße, Goethestraße, Gorkistraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Lauterhofener Straße 1 – 7 und 2 - 26, Malzhausstraße, Neue Straße, Schillerstraße, Straße des Bergmanns	Dr. Th. Neubauer Oberschule Foyer Dr.-Ziesche-Straße 1, Kirchberg **- nicht barrierefrei -**
4	Am Borberg, An der Stockwiese, Borbergweg, Dr.-Otto-Nuschke-Straße, Dr.-Ziesche-Straße, Ernst-Schneller-Straße, Finkenflugweg, Heidenackerweg, Lengenfelder Straße, Niedercrinitzer Straße, Pohlteichweg, Teichstraße, Wiesenackerweg	Turnhalle, Dr. Th. Neubauer Oberschule Eingang Clara-Zetkin-Straße über Schulhof Dr.-Ziesche-Straße 1, Kirchberg **- barrierefrei -**

5	Alte Kirchberger Straße, Am Wiesengrund, Bergstraße, Crinitzer Straße, Culitzscher Straße, Kirchberger Straße, Siedlung	Feuerwehrgerätehaus Kirchberger Straße 27, OT Cunersdorf **- barrierefrei -**
6	Dorfstraße, Lengenfelder Straße 43 bis 88, Siedlungsweg, Stangengrüner Straße, Talsperrenweg	Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 24 A, OT Wolfersgrün **- nicht barrierefrei -**
7	Hauptstraße, Karl-Marx-Siedlung 15 bis 16 D, Lauterhofener Straße 9 –13	Ortschaftsratsraum Hauptstraße 44, OT Leutersbach **- nicht barrierefrei -**
8	Am Garten, Am Steinbruch, Auerbacher Straße 43 bis 168, Bergweg, Burkersdorfer Straße 1 bis 7 ungerade und 2 bis 58 gerade, Forstweg, Gemeindesteig, Grenzweg 1 bis 9 ungerade, Innungsstraße 24 bis 26 gerade und 27 bis 31 ungerade, Jacobstraße 2 bis 9, Kindergartenweg, Kreuzhübel, Leutersbacher Weg, Parkstraße, Randsiedlung, Ringgasse, Schneeberger Allee, Schneeberger Straße 8 A bis 8 D, Schulberg, Zum Sauersack	Ehem. Gemeindeamt Saupersdorf Gemeindesteig 4, OT Saupersdorf **- nicht barrierefrei -**
9	Am Berg, Am Eisenberg, Am Winkel, Hirschfelder Straße, Irfersgrüner Straße, Mühlenweg, Obercrinitzer Straße, Torfweg, Wiesenweg, Wildenauer Straße	Feuerwehrgerätehaus Wildenauer Straße 6 a, OT Stangengrün **- nicht barrierefrei -**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **19.12.2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.
Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 10.01.2027 um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2 im Ratssaal zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** und für den zweiten Wahlgang sind Mintgrün.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

   [X] Es wurden **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen.

   Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

5.

[X] Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets in seiner Stadt oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

   Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

    Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

    Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Datum	(Dienstsiegel)	Stadtverwaltung Kirchberg
Kirchberg, den 06.11.2026		Zimmer Z i m m e r Wahlleiterin